

# Hospiz-Freundeskreis Bruder Gerhard e. V.

## Satzung

### Präambel

Die Malteser Hospizdienste haben sich zur Aufgabe gestellt, Sterbenden und deren Angehörigen mit ambulanten Hospizdiensten und stationären Hospizen beizustehen, um den Kranken ein menschenwürdiges Sterben zu ermöglichen und den Angehörigen bei der Bewältigung ihrer Trauer zu helfen. Zur Unterstützung dieser Arbeit dienen Hospiz-Freundeskreise.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Hospiz-Freundeskreis Bruder Gerhard e. V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Registernummer VR 14516 eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des „Hospiz-Freundeskreis Bruder Gerhard e. V.“ ist die Förderung des Wohlfahrtswesens. Ein weiterer Zweck ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung dieser gemeinnützigen Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die aktive Unterstützung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Verwirklichung von gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung. Dies geschieht auch durch die Überweisung von Mitgliedsbeiträgen, die Beschaffung von Geld- und Sachspenden sowie durch die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit. Der Verein unterstützt ideell und finanziell die Begleitung von lebensbegrenzend Erkrankten, Sterbenden und Trauernden sowie ihrer Angehörigen durch die Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen des Maltesers Hospiz-Zentrums Bruder Gerhard, dessen Träger der Malteser Hilfsdienst e. V. ist.
2. Der „Hospiz-Freundeskreis Bruder Gerhard e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der „Hospiz-Freundeskreis Bruder Gerhard e. V.“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des „Hospiz-Freundeskreis Bruder Gerhard e. V.“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Der „Hospiz-Freundeskreis Bruder Gerhard e. V.“ hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und geborene Mitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an der Verwirklichung des Vereinszwecks mitwirken will.
3. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben materiell unterstützen will. Das Fördermitglied hat kein Stimmrecht und ist nicht wählbar.
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Tod;
  - b. durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten;
  - c. zum Ende eines Kalenderjahres, falls ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet hat;
  - d. durch Ausschluss, den der Vorstand durch eingeschriebenen Brief mit sofortiger Wirkung erklären kann, falls ein Mitglied gegen seine Mitgliedspflichten oder gegen die Interessen oder das Ansehen des „Hospiz-Freundeskreis Bruder Gerhard e. V.“ verstößt. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung über dem Ausschluss die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann ein Mitglied innerhalb

von vier Wochen nach Eingang der Ausschlussklärung schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat den Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die darüber endgültig entscheidet. Während des Einspruchsverfahrens ruht die Mitgliedschaft.

6. Geborene Mitglieder sind kraft ihres Amtes maximal fünf Mitglieder des Vorstands des Malteser Hilfsdienstes für das Erzbistum Hamburg, die durch Delegation dieses Gremiums festgelegt werden. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus diesem Gremium.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er sollte nicht unter EUR 30,- liegen.
2. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

#### **§ 5 Organe des „Hospiz-Freundeskreis Bruder Gerhard e. V.“**

Organe des „Hospiz-Freundeskreis Bruder Gerhard e. V.“ sind

Der Vorstand und  
Die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Vorstand**

1. Dem Vorstand des „Hospiz-Freundeskreis Bruder Gerhard e. V.“ gehören der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer an. Sie sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB und jeweils zu zweien vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des „Hospiz-Freundeskreis Bruder Gerhard e. V.“. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Führung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - c. Erstellung des jährlichen Tätigkeits- und Finanzberichtes;
  - d. Weiterleitung der finanziellen Mittel zur Erfüllung des Satzungszwecks;
  - e. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
3. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand einen Beirat berufen, der den Vorstand bei seinen Geschäften berät. Die Anzahl der Beiratsmitglieder und die Geschäftsordnung des Beirats bestimmt der Vorstand.

#### **§ 7 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorsitzende und der Schriftführer werden von den geborenen Mitgliedern gewählt (Sonderrecht gemäß §35 BGB). Beide Vorstandsmitglieder sind kraft ihres Amtes ordentliche Mitglieder des „Hospiz-Freundeskreis Bruder Gerhard e. V.“.
2. Der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung des „Hospiz-Freundeskreis Bruder Gerhard e. V.“ gewählt. Diese müssen Mitglied des „Hospiz-Freundeskreis Bruder Gerhard e. V.“ sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft scheidet der Betreffende aus seinem Amt aus.
3. Die Wahlen gelten für die Dauer von zwei Jahren und darüber hinaus bis zur erfolgten Neu- oder Wiederwahl. Etwaige Ersatzwahlen gelten nur für die laufende Wahlperiode.
4. Die Mitgliederversammlung kann nur die von ihr gewählten Vorstandsmitglieder durch Beschluss vorzeitig abberufen. Die durch die geborenen Mitglieder gewählten Vorstandsmitglieder können nur durch einen Beschluss der geborenen Mitglieder abgewählt werden.

#### **§ 8 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen, die dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

#### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige ordentliche und geborene Mitglied des „Hospiz-Freundeskreis Bruder Gerhard e. V.“ eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme der Tätigkeits- und Finanzberichte des Vorstands;
  - b. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands;
  - c. Wahl und Abwahl der wählbaren Vorstandsmitglieder;
  - d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks und über die Auflösung des „Hospiz-Freundeskreis Bruder Gerhard e. V.“;
  - e. Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
  - f. Beschlussfassung über Anträge von besonderer Bedeutung.

#### **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung sollte mindestens alle zwei Jahre stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels der Einladung. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem „Hospiz-Freundeskreis Bruder Gerhard e. V.“ schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

#### **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet. Die in der Versammlung zur Wahl anstehenden Vorstandsmitglieder können während des Wahlvorganges nicht Versammlungsleiter sein.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst, es sei denn, dass mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Wahlen und Beschlüsse bedürfen im Regelfall der einfachen Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Bedacht.
5. Die Auflösung des „Hospiz-Freundeskreis Bruder Gerhard e. V.“ und die Änderung der Satzung oder des Zwecks bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen der ordentlichen Mitglieder. Diesen Beschlüssen muss außerdem der Geschäftsführende Vorstand des Malteser Hilfsdienstes e. V. zustimmen (Sonderrecht gemäß § 35 BGB).
6. Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

#### **§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
2. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

#### **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des „Hospiz-Freundeskreis Bruder Gerhard e. V.“ es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des „Hospiz-Freundeskreis Bruder Gerhard e. V.“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des „Hospiz-Freundeskreis Bruder Gerhard e. V.“ an den Malteser Hilfsdienst e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**Hamburg, den 10. November 1997**

**Beschluss Änderung durch Mitgliederversammlung: Hamburg, den 10. Oktober 2016**